

URS BARMETTLER

LJUDMILA BERTSCHI

MAURO TRIULZI

LIONEL CANDAUX

POSITIVE AUSWIRKUNG DES RISK SHARING AUF DIE FINANZIELLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Mehrwert der Implementierung von Risk Sharing dank dessen positiven Einflusses auf IFRS-Kennzahlen

Die Verwendung von Risk-Sharing-Annahmen für die Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen im IFRS-Abschluss erlaubt es, reglementarische Vorgaben von Schweizer Vorsorgeplänen in Bezug auf den Arbeitgeberanteil an der Gesamtfinanzierung eines Vorsorgeplans realitätsnäher abzubilden und somit potenzielle Leistungsanpassungen und Unterfinanzierungsmaßnahmen umzusetzen.

1. EINFÜHRUNG

IFRS-Vorsorgeverpflichtungen sind mit dem marktbasierten Diskontzinssatz zu bewerten, deswegen sind in den letzten Jahren IFRS-Vorsorgekosten im aktuellen Tiefzinsumfeld wesentlich höher und volatiler geworden, was zu einer erheblichen Unterdeckung im IFRS-Abschluss führen kann. Traditionell waren alle damit verbundenen Kosten zulasten des Arbeitgebers erfasst. Als Konsequenz sind verschiedene De-Risking-Strategien von Stiftungsräten und Unternehmen umgesetzt worden, um die Finanzierung der Vorsorgeleistungen zu stabilisieren und die IFRS-Verpflichtungen zu reduzieren. Solche Strategien führen zu Leistungskürzungen und davon sind v. a. Arbeitnehmer betroffen.

Im Dezember 2016 hat die Kommission für True-and-Fair-View-Rechnungslegung von Expertsuisse kommuniziert [1], «dass die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Pflicht zur gemeinsamen Ausfinanzierung der Vorsorgeverpflichtungen unter bestimmten Umständen im Sinne einer Risikoaufteilung (<Risk Sharing>) bei der Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen nach IAS 19 zu berücksichtigen ist.»

Das Ziel dieses Beitrags ist zu zeigen, was für einen Einfluss die Umsetzung der Risk-Sharing-Modelle 1.0, 2.1 und 2.2 auf den IFRS-Abschluss hat, dargestellt für zwei Musterkassen, PK 1 und PK 2, die typische Schweizer Pensionskassen abbilden.

Kapitel 2 gibt einen Einblick in das Risk Sharing (RS) der IFRS-Standards. Die Resultate für die Musterkassen werden in Kapitel 3 präsentiert.

2. EINBLICK IN DIE RISK-SHARING-MODELLE 1.0 UND 2.0

2.1 Risk Sharing 1.0. Die Umsetzung des RS 1.0 gilt seit 1. Januar 2013, dank der Änderung von Paragraf 93 (IAS 19 Para 93), und hat nur Einfluss auf IFRS-Abschlüsse bei Pensionskassen, deren Vorsorgepläne von den Arbeitnehmern und dem Arbeitgeber gemeinsam finanziert sind.

Die Reduktion der Nettoverpflichtung wird auf Basis eines theoretischen Altersguthabens der Arbeitnehmer berechnet – gestützt auf die reglementarischen Sparbeiträge und das theoretische Eintrittsdatum. Anschliessend wird der Arbeitnehmeranteil der IFRS-Verpflichtung per Stichtag ermittelt, wobei alle Leistungen als Kapitalleistungen zu berücksichtigen sind. Es ist wichtig zu erwähnen, dass kassenspezifische Pensionierungsverluste [2] auf Basis des reglementarischen Umwandlungssatzes vollständig zulasten des Arbeitgebers (im IFRS-Abschluss) gehen und deswegen im Zeitpunkt der Pensionierung die IFRS-Verpflichtung des Arbeitgebers der gesamten IFRS-Verpflichtung entspricht. Die IFRS-Verpflichtung des Arbeitgebers muss dabei mindestens dem gesamten Altersguthaben per Stichtag entsprechen und kann nicht höher sein als die gesamte IFRS-Verpflichtung.



URS BARMETTLER,
DR. SC. MATH. ETH,
SKPE-EXPERTE, MITGLIED
ARBEITSGRUPPE SKPE
INTERNATIONALE
RECHNUNGSLEGUNG,
PARTNER UND VERWAL-
TUNGSRATSPRÄSIDENT,
ALLEA



LJUDMILA BERTSCHI,
DR. PHYS. MATH. MSU,
SKPE-EXPERTIN,
AKTUARIN SAV, SENIOR
CONSULTANT, ALLEA

2.2 Risk Sharing 2.1. In den kassenspezifischen Sanierungsmassnahmen wird zuerst empfohlen, die Leistungskürzungen zu implementieren. Gestützt darauf wird oft der reglementarische Umwandlungssatz reduziert. Der Grund dafür ist die steigende Lebenserwartung[3] mit gleichzeitig sinkendem Obergrenzniveau des technischen Zinssatzes (Fachrichtlinie FRP 4 [4]).

Gemäss dem Risk-Sharing-Paragrafen 88c (IAS 19 Para 88c) dürfen neu die Änderungen von künftigen Leistungen, die gestützt auf kassenspezifische Entwicklungen sowie potenzielle Sanierungsmassnahmen implementiert werden könnten, vom Unternehmen als Teil der aktuariellen Annahmen umgesetzt und somit in der OCI-Position erfasst werden. Finden solche Leistungsänderungen in der Zukunft wirklich statt, sind sie nicht in der Erfolgsrechnung zu erfassen.

Im Rahmen von Risk Sharing 2.1 wird die zu erwartende zukünftige Umwandlungssatzsenkung als IFRS-Annahme implementiert. Das hat den Vorteil, dass der reglementarische Umwandlungssatz nicht dringend reduziert wird und somit die Altersleistungen mittelfristig auf dem attraktiven Niveau für Arbeitnehmer bleiben können. Je nach Pensionskasse wird jede Senkung der reglementarischen Vorsorgeleistungen z. T. noch zusätzlich vom Arbeitgeber als flankierende Massnahme mitfinanziert.

2.3 Risk Sharing 2.2: Liability Ceiling. Bis Ende 2016 wurden die Kosten der Unterdeckung im IFRS-Abschluss vollständig zulasten des Arbeitgebers erfasst, was i. d. R. nicht den reglementarischen Sanierungsmassnahmen entsprochen hat. Oft werden die Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erst dann erhoben, wenn die umzusetzenden Leistungskürzungen ungenügend sind. Gemäss dem Gesetz muss der Arbeitgeberbeitrag an Sanierungsmassnahmen mindestens gleich hoch sein wie die aggregierten Beiträge der Arbeitnehmer. Andererseits kann ein Arbeitgeber nicht zu mehr als der Hälfte der Finanzierung einer Unterdeckung verpflichtet werden. Dank der Implementierung von Risk Sharing 2.2 (gemäss IAS 19 Para 91) wird der Arbeitgeberanteil einer allfälligen Unterfinanzierung (sog. Liability Ceiling) über die geschätzte Lebensdauer des Plans berücksichtigt, bezogen auf die erworbenen Dienstjahre sowie den Arbeitgeberanteil der Kompensationsmassnahmen. Dies hilft, die IFRS-Verpflichtung und somit auch den Arbeitgeber-Dienstzeitaufwand weiter zu reduzieren.

3. BEISPIELE: UMSETZEN DES RISK SHARING

3.1 Überblick über die Musterkassen PK 1 und PK 2. Die beiden Musterkassen PK 1 und PK 2 sind vollautonom und

umhüllend, ihre Sparprozesse sind im Beitragsprimat und ihre Risikoleistungen im Leistungsprimat aufgebaut. Die Zusammenfassung weiterer Informationen zur Struktur und Finanzierung beider Kassen nach Swiss GAAP FER 26 sowie über IFRS-Annahmen ist in *Tabelle 1* zu finden.

Das Leistungsniveau der PK 2 liegt im Vergleich zum BVG-Obligatorium etwas höher, und der prozentuelle Arbeitgeberanteil der Beiträge entspricht dem gesetzlichen Mindestniveau. Die Finanzierung der PK 1 seitens des Arbeitgebers sowie das Niveau der Vorsorgeleistungen sind grosszügiger als in der PK 2.

Beim IFRS-Abschluss per 31. Dezember 2020 beträgt der Diskontsatz bei beiden Musterkassen 0,2%. Die kassenspezifische Zinsgutschrift als IFRS-Annahme entspricht dem Diskontsatz, und gleichzeitig darf sie nicht tiefer sein als der BVG-Mindestzinssatz (1% im Jahr 2021) multipliziert mit dem Anteil der BVG-Altersguthaben im Vergleich zum Gesamt-Altersguthaben.

3.2 Risk Sharing 1.0. *Abbildung 1* zeigt die Entwicklung und die Reduktion der DBO-Aktivversicherten (DBO A) bei der Implementierung von Risk Sharing 1.0 je nach Diskontsatz, Zinsgutschrift und Umwandlungssatz für die PK 1 und PK 2. Die DBO-A-Verpflichtungen sind in % der gesamten Freizügigkeitsleistung (FZL) pro Musterkasse dargestellt. Das zeigt, wie hoch die DBO-Verpflichtungen bei sinkenden Diskontsätzen im Vergleich zur statutarischen FZL steigen könnten.

Die Reduktion der DBO A in diesem Beispiel entspricht dank der Implementierung von Risk Sharing 1.0 näherungsweise dem Einfluss der Umwandlungssatz-Senkung. Wird der reglementarische Umwandlungssatz gesenkt und gleichzeitig Risk Sharing 1.0 implementiert, sinkt die DBO-A-Verpflichtung bei PK 1 um 17% und PK 2 um 19% der gesamten FZL (beim Diskontsatz 0,2%), was recht erheblich ist.

3.3 Einfluss von Risk Sharing 2.1 und 2.2

3.3.1 Annahmen zur Implementierung. Bei der PK 1 beträgt der reglementarische Umwandlungssatz 5,3% im Alter 65. Als Risk-Sharing-2.1-Annahme wird die Umwandlungssatzsenkung bis auf 4,9% mit den Kompensationsmassnahmen des Arbeitgebers von 63% implementiert. Bei der PK 2 wurde beschlossen, dass die Reduktion des Umwandlungssatzes von 6,1% auf 5,4% als Annahme sinnvoll wäre, wobei der Arbeitgeberanteil der Kompensationsmassnahmen nicht höher als 50% liegen darf. Risk Sharing 2.2 wird anschliessend an die Implementierung von Risk Sharing 2.1 ebenfalls auf Basis des Arbeitgeberanteils der Kompensationsmassnahmen umgesetzt.

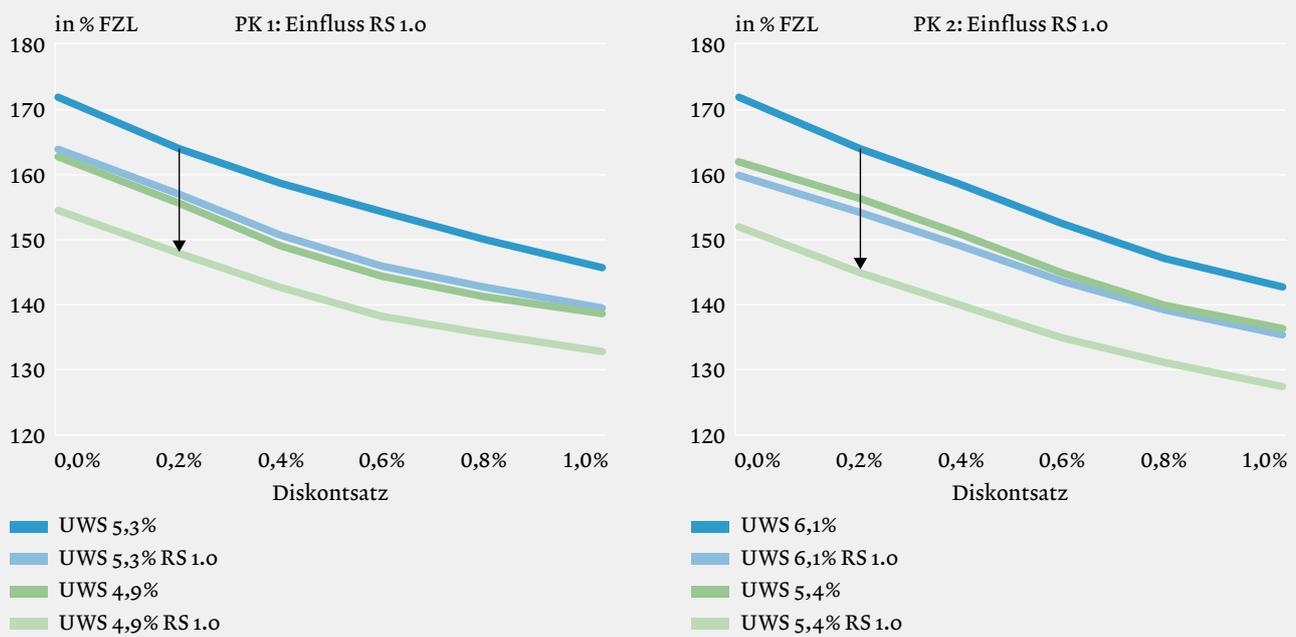


MAURO TRIULZI,
DR. SC. MATH. ETH,
AKTUAR SAV,
HEAD IT & SOFTWARE
TOOLS, ALLEA



LIONEL CANDAUX,
M.SC. IN ACTUARIAL
SCIENCE, SKPE-EXPERTE,
AKTUAR SAV, VERTRETER
DER SAV IM PENSION
COMMITTEE OF THE AAE,
SENIOR MANAGER, ALLEA

Abbildung 1: **EINFLUSS DER IMPLEMENTIERUNG VON RISK SHARING 1.0 AUF DIE DBO-AKTIVVERSICHERTEN MIT SENSITIVITÄTSANALYSE HINSICHTLICH DER UMWANDLUNGSSATZ-SENKUNG**



3.3.2 Einfluss der Umsetzung aller Risk-Sharing-Annahmen. Abbildung 2 zeigt für beide Musterkassen den Einfluss der Implementierung aller Risk-Sharing-Annahmen je nach Diskontsatz, Umwandlungssatzsenkung, Niveau der Kompensationsmassnahmen und Anteil der Arbeitnehmerbeiträge.

Je tiefer der Diskontsatz, je grösser die Reduktion des Umwandlungssatzes und je tiefer der Arbeitgeberanteil an Kompensationsmassnahmen, desto grösser ist die Reduktion der DBO-Aktivversicherten. Visuell ist auffällig, dass der Arbeitgeberanteil der DBO-Aktivversicherten nach der Umsetzung aller Risk-Sharing-Annahmen auch bei tiefem Dis-

kontsatz von 0,2% nicht stark ansteigt im Vergleich zum Arbeitgeberanteil mit dem Diskontsatz 0,6%. Das bedeutet, dass die Umsetzung der Risk-Sharing-Annahmen hilft, die Volatilität der IFRS-Verpflichtungen auch bei sinkenden Diskontsätzen markant zu reduzieren und somit die IFRS-Bilanzkennzahlen zu stabilisieren.

Bei der PK 2 beläuft sich die Gesamtreduktion der DBO-Aktivversicherten nach der Implementierung aller Risk-Sharing-Annahmen auf 34% der gesamten Freizügigkeitsleistung mit Diskontsatz 0,2% und auf 24% der gesamten Freizügigkeitsleistung mit Diskontsatz 0,6%. Bei der PK 1 sind

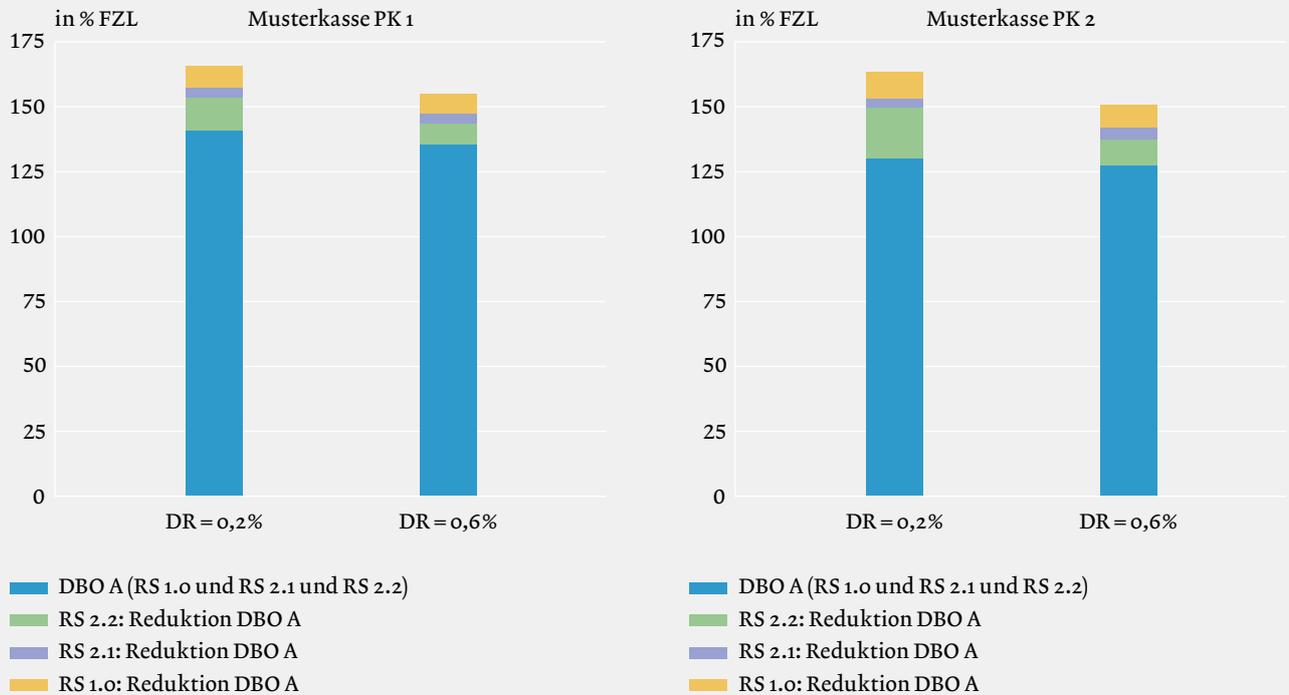
Tabelle 1: **KENNZAHLEN BEIDER MUSTERKASSEN**

Swiss-GAAP-FER 26-Abschluss	PK 1	PK 2
Anzahl Aktivversicherte	1000	900
Anzahl Rentner (ohne Kinderrenten)	480	360
BVG-Altersguthaben in % vom Gesamt-Altersguthaben	35 %	69 %
Technischer Zinssatz mit BVG 2015 Generationentafel	1,5 %	1,5 %
Deckungsgrad	105 %	105 %
Verhältnis Beiträge: Arbeitgeber vs. Arbeitnehmer	63 % : 37 %	50 % : 50 %
Reglementarischer Umwandlungssatz im Alter 65	5,3 %	6,1 %
Durchschnittsalter Aktivversicherte	43	44
IFRS-Abschluss per 31. 12. 2020	PK 1	PK 2
Diskontsatz (DR)	0,2 %	0,2 %
Zinsgutschriften	max. (0,35 %, DR)	max. (0,70 %, DR)
Lohnsteigerungsrate/Inflationsrate	1,0 % / 0,5 %	1,0 % / 0,5 %
Kapitaloption bei Pensionierung	20 %	20 %
Austritts-/Invaliditäts- und Sterberaten	BVG 2015 GT	BVG 2015 GT

Abbildung 2: **UMSETZUNG ALLER RISK-SHARING-ANNAHMEN MIT DISKONTSÄTZEN (DR) 0,2 % UND 0,6 %**

PK 1: Senkung des Umwandlungssatzes von 5,3 % auf 4,9 % mit dem Arbeitgeberanteil der Kompensationsmassnahmen von 63 % und dem Arbeitnehmeranteil von 37 %.

PK 2: Senkung des Umwandlungssatzes von 6,1 % auf 5,4 % mit dem Arbeitgeberanteil der Kompensationsmassnahmen von 50 % und dem Arbeitnehmeranteil von 50 %.



die Reduktionen der DBO-Aktivversicherten etwas tiefer als bei der PK 2. Der Grund dafür sind höhere Kompensationsmassnahmen seitens Arbeitgeber mit tieferer Umwandlungssatzreduktion sowie kleinerer Arbeitnehmeranteil der Beiträge.

3.3.3 Einfluss Risk Sharing 2.1 und 2.2 auf Arbeitgeber-Dienstzeitaufwand. Die Reduktion des Arbeitgeber-Dienstzeitaufwands hat einen positiven Einfluss auf die IFRS-Erfolgsrechnung. Nach der Umsetzung aller Risk-Sharing-Annahmen liegt der Arbeitgeber-Dienstzeitaufwand viel näher am gesamten reglementarischen Arbeitgeberbeitrag (s. Tabelle 2). Die Volatilität des Arbeitgeber-Dienstzeitaufwands betreffend Diskont-

satzänderungen sinkt wie bei den DBO-Aktivversicherten, sobald alle Risk-Sharing-Annahmen umgesetzt sind.

4. FAZIT

Die Umsetzung der Risk-Sharing-Annahmen 1.0, 2.1 und 2.2 hilft, die DBO-Verpflichtung und den Arbeitgeber-Dienstzeitaufwand sowie deren Volatilitäten bezogen auf sinkende Diskontsätze markant zu reduzieren – ohne sofortige Notwendigkeit, die reglementarischen Leistungen zu senken. Da Diskontsätze von vielen Marktparametern abhängig sind und sie in den letzten Jahren auf tiefem Niveau liegen, wird sich die Implementierung aller Risk-Sharing-Annahmen auf die Unternehmensführung positiv auswirken. ■

Tabelle 2: **EINFLUSS DER IMPLEMENTIERUNG ALLER RISK-SHARING-ANNAHMEN AUF DEN ARBEITGEBERANTEIL DES DIENSTZEITAUFWANDS (IN % DER VERSICHERTEN LOHNSUMME)**

Arbeitgeber (AG)-Dienstzeitaufwand in % der versicherten Lohnsumme	PK 1		PK 2	
	DR = 0,2%	DR = 0,6%	DR = 0,2%	DR = 0,6%
AG-Dienstzeitaufwand RS 1.0	23,2%	21,4%	12,4%	11,1%
AG-Dienstzeitaufwand RS 1.0 und 2.1	22,6%	20,8%	11,9%	10,7%
AG-Dienstzeitaufwand RS 1.0 und 2.1 und RS 2.2	20,0%	19,1%	9,5%	9,2%
Gesamtbeitrag des Arbeitgebers	16,8%	16,8%	9,0%	9,0%

Fussnoten: 1) Positionspapier «Risk Sharing»-Eigenschaften Schweizer Vorsorgepläne im Rahmen der Bilanzierung nach IAS 19 vom 20. Dezember 2016, Expertsuisse. **2)** Diese Pensionierungsverluste sind gestützt auf die IFRS-Annahmen per Stichtag zu bewerten. **3)** Es geht um die Lebenserwartung gestützt auf die versicherungstechnischen Grundlagen (z. B. BVG 2015 oder BVG 2020), die für die Reservierung zu verwenden sind. Bei dieser Gelegenheit ist die wissenschaftliche Studie von Prof. Severine Arnold, Mitglied der OAK-BV, zu erwä-

nen, die 2019 im European Actuarial Journal (Arnold, S., Jijie, A., Jondeau, E., Rockinger, M., Periodic or generational actuarial tables: which one to choose?, in: Eur. Actuar. J. (2019) 9: 519–554) zusammen mit unserem Feedback publiziert wurde (Bertschi, L., Triulzi, M., Barmettler, U., in: Eur. Actuar. J. (2019) 9: 555–558). Im Rahmen dieser Studie wurden Sterblichkeitsstatistiken gestützt auf verschiedene populäre Sterblichkeitsmodelle analysiert. Es wurde bewiesen, dass die Periodentafeln BVG 2010 und BVG 2015 am genauesten die historischen Ab-

läufe der Sterberaten widerspiegeln. **4)** Die Obergrenze der Fachrichtlinie FRP 4 für Swiss-GAAP-FER-26-Abschlüsse per 31.12.2020 ist 1,98% mit Generationentafeln und 1,68% mit Periodentafeln. Der Wert 1,98% entspricht dem durchschnittlichen Wert der historischen Rendite der 10-jährigen eidgenössischen Staatsanleihen über die zwölf Monate bis 30.9.2020 zuzüglich 2,5% (d. h. Renditen der Staatsanleihen sind negativ).